

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1962	Berlin, den 14. April 1962	Nr. 21
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung.....	195
23.3. 62	Preisordnung Nr. 1985. — Hopfenpflanzgut —.....	197
19. 3. 62	Anordnung zur Aufhebung der Anweisung über die Eingliederung der aus den Hilfschulen entlassenen Schüler in den Arbeitsprozeß.....	197r
21.3. 62	Anordnung über die Durchführung zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken.....	197
24. 3. 62	Anordnung über den Einsatz von Nichteisen-Metallen für Schilder. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 12 —.....	198
28. 3. 62	Anordnung Nr. 2 über Lieferung von Eiern, Geflügel, Kaninchen und Bienenhonig. (Allgemeine Lieferbedingungen).....	199
21.3. 62	Anordnung Nr. 5 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.....	199
	Berichtigungen.....	201

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über Kennziffern und Normen der  
Materialwirtschaft und Konten für  
Materialeinsparung.**

Vom 22. März 1962

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBl. II S. 81) wird folgendes bestimmt:

§ 1

**Staatliche Normen der Materialwirtschaft**

(1) Die Leiter der zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates und die Leiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe sind verpflichtet, Staatliche Normen der Materialwirtschaft im Sinne des § 2 dieser Durchführungsbestimmung für die nachgeordneten Organe und Betriebe festzusetzen und ihre Erfüllung zu sichern.

(2) Staatliche Normen der Materialwirtschaft sind nicht anzuwenden, wenn im Durchschnitt des letzten Jahresquartals bereits Kennziffern erreicht wurden, die einen geringeren Materialaufwand ausdrücken. Diese Kennziffern gelten als Normen bis zur Überprüfung und Neufestsetzung der Staatlichen Normen durch das zuständige Organ.

♦ 1. DB (GBl. II 1961 Nr. 87 S. 453\*

(3) Die Nichteinhaltung von Staatlichen Normen der Materialwirtschaft sowie der hierdurch entstandene Mehrverbrauch an Material sind gegenüber demjenigen Organ zu begründen, das die Norm festgesetzt hat. Der § 2 Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmung ist analog anzuwenden.

(4) Staats- und Wirtschaftsorgane, die Staatliche Normen der Materialwirtschaft festsetzen, haben einen Nachweis über deren Einhaltung sowie Vergleichs- und Entwicklungsübersichten zu führen. Sie haben Maßnahmen zu treffen, die eine Verallgemeinerung der fortschrittlichen Erfahrungen zur Verringerung des Materialaufwandes in allen unterstellten Betrieben zum Ziele haben.

(5) Art und Umfang der staatlichen Berichterstattung auf dem Gebiet der Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auf der Grundlage der von der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission bzw. des Volkswirtschaftsrates herausgegebenen Nomenklatur festgelegt.

§ 2

**Betriebliche Normen der Materialwirtschaft**

(1) Die Betriebsleiter gemäß § 4 der Verordnung vom 26. Januar 1961 sind verpflichtet, für ihren Bereich Normen der Materialwirtschaft festzusetzen, und zwar

1. Material-Verbrauchsnormen zumindest für alle Erzeugnisse in Massen- und Serienfertigung; in den